

Anfrage der LABg. KO Dr Sabine Scheffknecht PhD und LABg. Johannes Gasser, MSc Bakk. BA, NEOS

Frau Landesstatthalterin
Dr. Barbara Schöbi-Fink
Landhaus
6900 Bregenz

Bregenz, am 26.05.2021

**Anfrage gem. § 54 der GO des Vorarlberger Landtages:
Direkte Demokratie in Vorarlbergs Gemeinden - Wie geht es weiter?**

Sehr geehrte Frau Landesstatthalterin,

mit dem Urteil vom 23.10.2020 hat der Verfassungsgerichtshof ein wesentliches direktdemokratisches Element des Vorarlberger Volksabstimmungsgesetzes für verfassungswidrig erklärt: Der Verfassungsgerichtshof urteilte - aufgrund der Anfechtung einer Volksabstimmung in Ludesch vom November 2019 - dass die Gemeindevertretung nicht gegen ihren Willen durch eine Volksabstimmung an eine bestimmte Entscheidung gebunden werden kann. Eine solche Regelung verstoße gegen den Grundsatz der repräsentativen Demokratie.

Auch wenn die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes so gefallen ist, muss diese politisch nicht ohne Reaktion hingenommen werden. Nach einer Entschließung des Bundesrates für den Erhalt dieser direkt-demokratischen Elemente¹ und dem negativen Abstimmungsverhalten² der durch den Landtag entsandten Vorarlberger Bundesräte, war fraglich, wie groß der Einsatz von ÖVP und Grünen auf Bundesebene tatsächlich ist. Aus diesem Grund haben wir NEOS am 7.12.2020 einen Antrag im Landtag eingebracht, um diese wichtigen direktdemokratischen Elemente zu erhalten.³ Aufgrund dieses Antrags hat der Vorarlberger Landtag am 3.2.2021 eine entsprechende Ausschussvorlage des Rechtsausschusses einstimmig angenommen und den dafür notwendigen Einsatz der Landesregierung bei der Bundesregierung eingefordert.⁴

Irritierend nach diesem Beschluss war, dass nur zwei Tage nach Beschlussfassung schon ein Entwurf für eine Sammelnovelle in Begutachtung gegeben wurde, der das Urteil des Verfassungsgerichtshofes "umsetzt". Statt zu versuchen, politisch eine

¹ https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/BR/E-BR/E-BR_00331/fnameorig_853225.html

² <https://www.vn.at/vorarlberg/2021/05/17/im-kampf-um-mehr-mitbestimmung.vn>

³ [https://suche.vorarlberg.at/VLR/vlr_gov.nsf/0/BF7A14871679E070C125863700440D5D/\\$FILE/1442020%20Direkte%20Demokratie%20stärken%20-%20Vorarlberg%20bleibt%20Vorreiter%20bei%20Bürger_innenbeteiligung.pdf](https://suche.vorarlberg.at/VLR/vlr_gov.nsf/0/BF7A14871679E070C125863700440D5D/$FILE/1442020%20Direkte%20Demokratie%20stärken%20-%20Vorarlberg%20bleibt%20Vorreiter%20bei%20Bürger_innenbeteiligung.pdf)

⁴ [https://suche.vorarlberg.at/VLR/vlr_gov.nsf/0/6393A24E677E78DBC125866A0059C6DA/\\$FILE/122021%20Direkt-demokratische%20Elemente%20im%20Bundesverfassungsrecht%20stärken.pdf](https://suche.vorarlberg.at/VLR/vlr_gov.nsf/0/6393A24E677E78DBC125866A0059C6DA/$FILE/122021%20Direkt-demokratische%20Elemente%20im%20Bundesverfassungsrecht%20stärken.pdf)

Änderung der bundesverfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen zu erreichen, wurden also in Vorarlberg die ersten Schritte gesetzt, dem Urteil zu folgen. Die Begründung von ÖVP zum damaligen Zeitpunkt lautete: "Die Sammelnovelle sei aufgrund der VfGH-Entscheidung notwendig. Mit dem Bekenntnis zur direkten Demokratie habe diese jedoch nichts zu tun."⁵

Die Zivilgesellschaft ließ dieses Vorgehen jedenfalls nicht auf sich sitzen und suchte Möglichkeiten, den politischen Druck - insbesondere auf die Bundesregierung - zu erhöhen: So entstand die Initiative "Volksabstimmungen über Volksabstimmungen"⁶, die mit Hilfe einer landesweiten Volksabstimmung den Vorarlberger_innen die Möglichkeit geben will, ein klares politisches Zeichen Richtung Wien zu senden, um das Initiativrecht der Vorarlberger_innen zur Initiierung von Volksabstimmungen auf Gemeindeebene sicherzustellen.⁷ Soweit dürfte es aber jetzt gar nicht kommen. Denn laut aktuellen Informationen ist die Sammelnovelle auf Eis gelegt⁸ und dürfte wohl auch nicht zur Umsetzung kommen.

Das wirft Fragen auf, wie es zu diesem Vorgehen gekommen ist und ob eine Nicht-Novellierung negative Konsequenzen für die Handhabung anderer direktdemokratischer Elemente in Vorarlberg hat. Entscheidend ist aber die Frage, welche Schritte die Landesregierung gesetzt hat, um auch wirklich etwas auf Bundesebene zu erreichen.

Vor diesem Hintergrund stellen wir hiermit gemäß § 54 der Geschäftsordnung des Vorarlberger Landtages folgende

ANFRAGE

1. Welche Schritte wurden von Seiten der Landesregierung gesetzt, um der Entschließung des Vorarlberger Landtages vom 3.2.2021 (Beilage 12/2021) Folge zu leisten? Welche konkreten Erfolge haben sich aus diesen Schritten ergeben?
2. Ist - auch aufgrund der getätigten Schritte - eine notwendige Änderung der bundesverfassungsrechtlichen Vorgaben absehbar, um die direktdemokratischen Elemente auf Gemeindeebene in Vorarlberg zu erhalten?
 - a. Wenn ja, wie sehen diese Änderungen aus?
 - b. Wenn ja, bis wann ist mit diesen Änderungen zu rechnen?
 - c. Wenn nein, warum nicht?
3. Aus welchem Grund wurde die am 5.2.2021 in Begutachtung gegebene Sammelnovelle nicht weiterverfolgt?
4. Welche Folgen hat eine Nicht-Umsetzung der Sammelnovelle auf die Durchführbarkeit und den Vollzug direktdemokratischer Elemente in Vorarlberg?
5. Sollen bestimmte Inhalte der Sammelnovelle weiterverfolgt und dem Landtag zur Beschlussfassung vorgelegt werden?
 - a. Wenn ja, welche Inhalte?
 - b. Wenn ja, bis wann?

⁵ <https://epaper.neue.at/vorarlberg/2021/02/10/sammelnovelle-sorgt-fuer-unmut.neue>

⁶ <https://www.vn.at/vorarlberg/2021/03/24/diese-volksabstimmungspremiere-steht-bevor.vn>

⁷ <https://www.vn.at/vorarlberg/2021/05/17/im-kampf-um-mehr-mitbestimmung.vn>

⁸ <https://www.vn.at/vorarlberg/2021/04/18/die-demokratienovelle-ruht-wieder.vn>

- c. Wenn nein, weshalb nicht?
6. Welche Rolle hat die Initiative "Volksabstimmungen über Volksabstimmungen" gespielt, die Sammelnovelle nicht weiter zu verfolgen? Gibt es von Seiten der Landesregierung Bedenken, wenn eine Initiative eine Volksabstimmung gegen eine allfällige Gesetzesänderung ankündigt und entsprechende Vorarbeiten leistet?

Für die fristgerechte Beantwortung dieser Anfrage bedanken wir uns im Voraus!

Mit freundlichen Grüßen,

LAbg. KO Dr Sabine Scheffknecht PhD

LAbg. Johannes Gasser, MSc Bakk. BA

An die Landtagsabgeordneten
KO Dr. Sabine Scheffknecht PhD und Johannes
Gasser, MSc Bakk. BA
NEOS
im Wege der Landtagsdirektion
6900 Bregenz

Bregenz, am 16. Juni 2021

Betreff: Direkte Demokratie in Vorarlbergs Gemeinden - Wie geht es weiter?
Anfrage vom 26.05.2021, Zl. 29.01.183

Sehr geehrte Frau Klubobfrau, sehr geehrter Herr Landtagsabgeordneter,

Ihre Anfrage gem. § 54 der Geschäftsordnung des Vorarlberger Landtages beantworte ich wie folgt:

- 1. Welche Schritte wurden von Seiten der Landesregierung gesetzt, um der Entschließung des Vorarlberger Landtages vom 3.2.2021 (Beilage 12/2021) Folge zu leisten? Welche konkreten Erfolge haben sich aus diesen Schritten ergeben?**

Die Landesregierung hat die Entschließung des Landtages mit Schreiben vom 8.2.2021 der Bundesregierung mit der Bitte um entsprechende Veranlassung übermittelt. Mit Schreiben vom 25.2.2021 hat das Bundeskanzleramt mitgeteilt, dass die Entschließung dem Ministerrat in seiner Sitzung am 24.2.2021 zur Kenntnis gebracht wurde, woraufhin diese dem Bundesministerium für Inneres sowie den zuständigen Stellen im Bundeskanzleramt zur weiteren Veranlassung übermittelt wurden. Dieses Schreiben wurde Herrn Landtagspräsident Mag. Sonderegger mit Schreiben vom 26.2.2021 zur Kenntnis gebracht.

Mit Schreiben vom 19.5.2021 wurde eine verfassungsrechtliche Beurteilung des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst übermittelt, welche Herrn Landtagspräsident Mag. Sonderegger mit Schreiben vom 28.5.2021 zur Kenntnis gebracht wurde. In dieser Beurteilung kommt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst zum Schluss, dass nach derzeitigem Stand der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes davon auszugehen ist, dass die vom Landtag angeregte Verfassungsänderung allein im Rahmen einer Gesamtänderung der Bundesverfassung gemäß Art. 44 Abs. 3 B-VG, die einer Abstimmung des gesamten Bundesvolkes zu unterziehen ist, zulässig wäre.

- 2. Ist - auch aufgrund der getätigten Schritte - eine notwendige Änderung der bundesverfassungsrechtlichen Vorgaben absehbar, um die direktdemokratischen Elemente auf Gemeindeebene in Vorarlberg zu erhalten?**
 - a. Wenn ja, wie sehen diese Änderungen aus?**
 - b. Wenn ja, bis wann ist mit diesen Änderungen zu rechnen?**
 - c. Wenn nein, warum nicht?**

Wie oben ausgeführt, hat der Bund sowohl das BMI als auch das BKA beteiligt. Eine Rückmeldung ist bislang erst vom BKA-VD eingelangt. Dessen Hinweis auf das Erfordernis einer Gesamtänderung der Bundesverfassung ist jedenfalls so zu verstehen, dass die Umsetzung des Anliegens mit erheblichen rechtlichen Hürden verbunden wäre.

- 3. Aus welchem Grund wurde die am 5.2.2021 in Begutachtung gegebene Sammelnovelle nicht weiterverfolgt?**
- 4. Welche Folgen hat eine Nicht-Umsetzung der Sammelnovelle auf die Durchführbarkeit und den Vollzug direktdemokratischer Elemente in Vorarlberg?**
- 5. Sollen bestimmte Inhalte der Sammelnovelle weiterverfolgt und dem Landtag zur Beschlussfassung vorgelegt werden?**
 - a. Wenn ja, welche Inhalte?**
 - b. Wenn ja, bis wann?**
 - c. Wenn nein, weshalb nicht?**
- 6. Welche Rolle hat die Initiative "Volksabstimmungen über Volksabstimmungen" gespielt, die Sammelnovelle nicht weiter zu verfolgen? Gibt es von Seiten der Landesregierung Bedenken, wenn eine Initiative eine Volksabstimmung gegen eine allfällige Gesetzesänderung ankündigt und entsprechende Vorarbeiten leistet?**

Zu den Fragen 3 bis 6: Die vom Verfassungsgerichtshof aufgehobenen Regelungen des Volksabstimmungsrechtes werden auch ohne weiteres Zutun des Landtages mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft treten. Dies ist eine unmittelbare Konsequenz der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes, zu deren Kundmachung der Landeshauptmann verpflichtet war (vgl. LGBl.Nr. 67/2020).

Mit dem zur Begutachtung verschickten Gesetzesentwurf wurde das Ziel einer Rechtsbereinigung unter Berücksichtigung des VfGH-Erkenntnisses verfolgt. Die im Begutachtungsverfahren eingelangten Stellungnahmen haben zum Teil Missfallen darüber gezeigt, dass vom Landtag jene Bestimmungen aufgehoben werden sollen, die derzeit noch verbindliche Volksabstimmungen gegen den Willen der Gemeindevertretung ermöglichen. Dies obwohl der VfGH ihre Aufhebung mit Wirkung vom 31. Dezember 2021 bereits verfügt hat.

Vor diesem Hintergrund hat die Landesregierung das Vorhaben vorerst nicht weiterverfolgt und zieht stattdessen in Betracht, allfällige Adjustierungen erst nach Wirksamwerden der Aufhebung durch den VfGH in die Wege zu leiten.

Die nach Wirksamwerden der Aufhebung durch den VfGH mit 31. Dezember 2021 verbleibenden Instrumente der direkten Demokratie bleiben grundsätzlich vollziehbar. Durch die Aufhebung wird lediglich das Instrument der Volksbefragung insoweit berührt, als § 85 des Landes-Volksabstimmungsgesetzes auf die (von der Aufhebung mitumfassten) §§ 59 bis 63 (betreffend Kautionsentscheidung, Entscheidung über die Zulässigkeit, Unterstützungserklärungen, Entscheidung über die Durchführung und die Weiterleitung an den Bürgermeister) verweist und deren sinngemäße Geltung anordnet. Diese – im Zusammenhang mit einer Volksbefragung verfassungsrechtlich unbedenklichen – Bestimmungen wären zwecks Lückenschlusses auch nach dem 31. Dezember 2021 weiter anzuwenden. Eine gesetzliche Adjustierung wird jedenfalls zweckmäßig sein.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Barbara Schöbi-Fink